

# **Geschäftsordnung des Stadtelternrates für Kindertagesstätten der Stadt Sulingen**

## **Präambel**

Das niedersächsische Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sieht in § 10 Abs. 2 die Bildung eines Stadtelternrates vor. Dies erfolgt für die Stadt Sulingen über den Stadtelternrat für Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten oder Hort) der Stadt Sulingen (StERK).

Über den StERK bietet sich die Chance, mit der Stadtverwaltung, den Politikerinnen und Politikern sowie den Trägern der Einrichtungen über aktuelle Themen der Kinderbetreuungssituation, der Kinderförderung und der familienfreundlichen Gestaltung von Betreuungsangeboten ins Gespräch zu kommen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für dreierlei Geschlecht.

## **§ 1 Aufgaben**

- (1) Der StERK ist die Interessenvertretung der Eltern im Kindertagesstättenbereich, d.h. Krippen, Kindergärten, Hort (KiTas).
- (2) Er ist Sprachrohr der Elternschaft der beteiligten KiTas gegenüber den Trägern der im Stadtgebiet betriebenen KiTas, Politik und Verwaltung.
- (3) Insbesondere soll dem StERK rechtzeitig vor wichtigen Entscheidungen durch die Stadt oder den Trägern der KiTas, die das Themengebiet „Kindertagesbetreuung in der Stadt Sulingen“ betreffen, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden (§ 10 Abs. 2 Satz 4 NkitaG). Hierzu zählen insbesondere:
  - die Bedarfssituation und die Bedarfsplanung
  - Standortplanung und Angebotsplanung
  - Gebührengestaltung

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Die Elternschaft jeder KiTa im Bereich der Stadt Sulingen kann zwei Mitglieder benennen, unabhängig von der Trägerschaft der KiTa. In der Regel ist dies der Vorsitzende des Elternrats und sein Stellvertreter. Die Leiter der jeweiligen Einrichtungen melden die benannten Personen möglichst innerhalb von acht Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres an den Vorsitzenden des StERK.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der konstituierenden Sitzung zu Beginn des Kindergartenjahres und endet mit der konstituierenden Sitzung des StERK im darauffolgenden KiTa-Jahr, d.h. sie besteht grds. für ein KiTa-Jahr.

- (3) Der Elternrat jeder KiTa entscheidet, ob es innerhalb des laufenden KiTa-Jahres zu einem Wechsel in der Mitgliedschaft kommen kann.

### **§ 3 Konstituierende Sitzung**

- (1) Stellt der bisherige Vorstand des StERK zu Beginn des neuen KiTa-Jahres fest, dass gem. § 10 Abs. 2 KiTaG Niedersachsen mindestens die Hälfte der Einrichtungen Mitglieder benannt hat, beruft er die erste Sitzung innerhalb von 12 Wochen nach Beendigung der Sommerschließzeiten auf Grundlage dieser Geschäftsordnung ein (konstituierende Sitzung).
- (2) Der bisherige Vorstand des StERK lädt dazu die von den jeweiligen Elternvertretern benannten Personen ein.
- (3) Die persönliche Anwesenheit aller benannten Personen ist nicht erforderlich.
- (4) Stellt der bisherige Vorstand fest, dass die erforderliche Zahl an Mitgliedern nicht erreicht wird, löst er den bestehenden StERK auf, informiert die Stadt, die Träger und die Elternschaft. Er bittet die Verwaltung der Stadt im folgenden KiTa-Jahr zur konstituierenden Sitzung einzuladen.

### **§ 4 Vorstand**

- (1) In der konstituierenden Sitzung wählt der StERK aus seiner Mitte den neuen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Es sollen mindestens zwei Einrichtungen im Vorstand vertreten sein. Zusätzlich können bis zu 3 Beisitzer gewählt werden, die den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen.
- (2) Es wird offen abgestimmt, wenn nicht mindestens ein Mitglied eine geheime Wahl wünscht.
- (3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit an Stimmen der anwesenden Mitglieder des neuen StERK auf sich vereint.
- (4) Die Amtszeit läuft längstens bis zur konstituierenden Sitzung des Folgejahres, bzw. dem Datum der Feststellung, dass die Voraussetzungen für eine Konstituierung im Folgejahr nicht vorliegen.
- (5) Der Vorstand, oder einzelne Mitglieder können mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder vorzeitig abgewählt werden. Er kann sein Amt auch vorzeitig niederlegen. Der StERK wählt dann einen neuen Vorstand.

### **§ 5 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt den StERK nach außen. Er kann in seinem Namen Erklärungen abgeben, Öffentlichkeitsarbeit betreiben und im Namen des StERK Gespräche führen, die er für die Erfüllung der Aufgaben des StERK als nützlich erachtet.

- (2) Ein Mitglied des Vorstands übernimmt den Sitz des StERK im Ausschuss für Soziales, Schule und Jugend der Stadt Sulingen. Er übernimmt den Sitz längstens bis zur Neukonstituierung des StERK im Folgejahr. Bei Bedarf wird er durch ein anderes Mitglied des Vorstands vertreten.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere
  - die Tagesordnung aufzustellen und vorzubereiten
  - zu den Sitzungen einzuladen und diese zu leiten
  - die Beschlüsse des StERK auszuführen
  - die Einhaltung der Geschäftsordnung zu überwachen

### **§ 6 Einberufung von Sitzungen**

- (1) Der Vorstand lädt mindestens zweimal in einem KiTa-Jahr alle Mitglieder zu einer Sitzung ein, wobei die erste Sitzung die konstituierende Sitzung ist. Mit der Einladung sind die Tagesordnung, der Ort, sowie die Zeit bekanntzugeben. Die Mitglieder des StERK legen in der konstituierenden Sitzung fest, in welcher Form die Einladung zu erfolgen hat.
- (2) Eine Sitzung ist außerdem einzuberufen, wenn die Mitglieder des StERK, die zusammen mindestens drei Einrichtungen vertreten, dieses unter Benennung des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt zehn Werktage, in Eilfällen fünf Tage. Auf die Verkürzung und den Grund zur eiligen Einberufung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der StERK tagt nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Beschluss des Vorstands hergestellt werden. Auf die Öffentlichkeit ist in der Einladung zur Sitzung hinzuweisen.
- (5) Bei Bedarf kann der StERK fachkundige Personen zu Sitzungen in beratender Funktion hinzuziehen. Die Einladung spricht nach Beschluss durch den StERK der Vorsitzende aus.

### **§ 7 Beschlussfassung und Abstimmungen**

- (1) Der StERK ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens der Vorstandsvorsitzende und seine 2 Stellvertreter anwesend sind oder die anwesenden Mitglieder mindestens die Hälfte der Einrichtungen vertreten.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Die beiden Mitglieder, die den Elternrat einer Einrichtung vertreten, haben zusammen eine Stimme.
- (4) Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim zu beschließen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 8 Protokoll**

- (1) Über jede Sitzung des StERK ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Es muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer teilgenommen hat, welche Tagesordnungspunkte behandelt, und ggfs. mit welchem Ergebnis Wahlen oder Abstimmungen durchgeführt worden sind.
- (2) Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführenden zu unterzeichnen.
- (3) Soll das Protokoll außerhalb des StERK veröffentlicht werden, bedarf es einer vorherigen Abstimmung im StERK.
- (4) Das Protokoll soll innerhalb von drei Wochen, ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung an alle Mitglieder zu verschicken.
- (5) Ein Protokollführer ist zu Beginn einer Sitzung zu bestimmen.
- (6) Es gelten für den Umgang mit Unterlagen und Daten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

## **§ 9 Arbeitskreise**

Der StERK kann themenbezogene Arbeitskreise bilden, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können. Über die Einrichtung und die Geschäftsordnung von Arbeitskreisen beschließt der StERK anlassbezogen.

## **§ 10 Änderung der Geschäftsordnung**

Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen spätestens fünf Werktage vor der festgesetzten Sitzung schriftlich bei der /dem amtierenden Vorsitzenden eingereicht werden. Änderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt das die Gültigkeit der Geschäftsordnung im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch den Vorstand in Abstimmung mit dem StERK durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen. Für die Abstimmung gelten die Regelungen zu § 7. Sie kann ggf. im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung ist mit der erforderlichen Mehrheit der gesamten Mitglieder des StERK beschlossen worden und tritt am 09.06.2021 in Kraft.

Sulingen, den 09.06.2021

gez. der Vorstand

Julian Mende  
(Vorsitzender StERK)

Laila Mohrmann  
(Stellvertreterin)

Stefanie Eimler  
(Stellvertreterin)